

amtliche Bekanntmachung

005 K 001/20



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 07. Mai 2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

die im Grundbuch von Warburg Blatt 779 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Warburg, Flur 8, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Landfurt 46, 1.047 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Warburg, Flur 8, Flurstück 120, Strasse, Landfurt, 20 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen, voll unterkellerten Ein- bis Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vermutlich 1932, mit Garage, Baujahr 1965. 1965 erfolgten teilweise Umbauten. Es sind je eine abgeschlossene Wohnung im Erd- und Dachgeschoss mit knapp 100 m² bzw. ca. 70 m² Wohnfläche vorhanden. Im Dachboden besteht eine Ausbaureserve. Das Gebäude wurde teilweise modernisiert, z. B. Wärmedämmung außen. Es besteht jedoch auch Renovierungsbedarf. Es sind ein Balkon und eine Terrasse, sowie ein einfacher Geräteschuppen vorhanden. Vermutlich wäre eine rückwärtige Bebauung der

Gartenfläche städtebaulich genehmigungsfähig. Es handelt sich insoweit um baureifes Land. Die Garage konnte nicht besichtigt werden. Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist ein dreieckiger Zwickel im Straßenbereich. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Lfd. Nr. 1, Flur 8, Flst. 125: 169.000,00 €

Lfd. Nr. 2, Flur 8, Flst 120: 1.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 29.12.2020